



Änderungen in der Beihilfe zum 01.01.2016

Zum 01.01.2016 gab es einige Änderungen in der Beihilfeverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BVO NRW), hier die wesentlichen Punkte:

- Grundsätzlich benötigt man für Zahnimplantate keine Voranerkennung mehr. Das oftmals langwierige Genehmigungsverfahren unter Beteiligung des amtszahnärztlichen Dienstes ist – von wenigen seltenen Ausnahmeindikationen abgesehen - entfallen.
Seit dem 01.01.2016 sind Aufwendungen für höchstens zehn Implantate pauschal bis zu 1.000 € je Implantat beihilfefähig. Mit diesem Pauschalbetrag sind sämtliche Implantat bezogenen Aufwendungen abgegolten. Die Aufwendungen für die Suprakonstruktion (das ist der auf dem Implantat befestigte Zahnersatz -z.B. Krone, Brücke-) sind daneben beihilfefähig. Hierfür gelten die beihilferechtlichen Regelungen wie für „normalen“ Zahnersatz (z.B. Material- und Laborkosten sind zu 70% beihilfefähig).
Nähere Informationen sind in unserem Internetauftritt unter „Spezielle Fragen zur Beihilfe“ – „Zahnimplantate“ veröffentlicht.
Dort sind Hinweise zu den möglichen Ausnahmeindikationen aufgeführt.
- In der Anlage 6 Abschnitt 1 der BVO NRW sind die Behandlungsmethoden aufgeführt, deren Aufwendungen nicht beihilfefähig sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend.
- Behandlungsmethoden, die nur unter besonderen Voraussetzungen beihilfefähig sind, sind in der Anlage 6 Abschnitt 2 der BVO NRW genannt.

Beispiele:

- Genexpressionstests, die eingesetzt werden, wenn die üblichen Tumor-Untersuchungen nicht ausreichen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzministeriums.
- Eine Chirurgische Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung (z.B. Lasik-OP)



bedarf vor Behandlungsbeginn eines Fachgutachtens, z.B. einer Universitätsaugenklinik, und der Zustimmung des Finanzministeriums.

- Zukünftig wird bei der Kostendämpfungspauschale nicht mehr auf den Zeitpunkt des Entstehens von Aufwendungen abgestellt, sondern auf das Rechnungsdatum. Die Aufwendungen für Vorsorgeuntersuchungen unterliegen der Minderung durch die Kostendämpfungspauschale.

Die aktuelle Fassung der BVO NRW, einschließlich der Anlagen, finden Sie in unserem Internetauftritt unter dem Link „Rechtsgrundlagen“.

Stand: 01/2016